

Entgeltordnung der Hochschule Bremen für die Prüfung der Anrechnungsfähigkeit außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

Vom 17. September 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 18. September 2020 gemäß § 110 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712), die vom Rektorat der Hochschule Bremen auf Grund des § 109 Absatz 5 Satz 2 BremHG am 17. September 2020 beschlossene Entgeltordnung der Hochschule Bremen für die Prüfung der Anrechnungsfähigkeit außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Prüfung der Anrechnungsfähigkeit außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Module der Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bremen.

(2) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, die keine wesentlichen Unterschiede zu den in den Studiengängen der Hochschule Bremen erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, sind im Rahmen eines Studiums an der Hochschule Bremen nach dem jeweils anzuwendenden Allgemeinen Teil der Bachelor- oder der Masterprüfungsordnungen anzurechnen. Für immatrikulierte Studierende ist die Prüfung der Anrechenbarkeit für ihren Studiengang entgeltfrei.

(3) In besonderen Bedarfsfällen kann auf Antrag für studieninteressierte Personen eine entgeltpflichtige Vorab-Prüfung ohne bestehende Immatrikulation nach den Richtlinien der Hochschule erfolgen. Die Prüfung der Anrechenbarkeit außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird jeweils in Bezug auf ein konkretes Modul eines Bachelor- oder Masterstudiengangs der Hochschule vorgenommen. Für die Prüfung der Anrechenbarkeit wird pro Modul ein Entgelt erhoben.

§ 2

Höhe und Bemessung des Entgelts

(1) Das Entgelt für die Durchführung einer Anrechnungsprüfung beträgt 50,00 Euro. Das Entgelt erhöht sich bei Überschreitung des durchschnittlichen Zeitaufwandes für die Prüfung um 32,00 Euro pro Stunde.

(2) Die Entgelthöhe bemisst sich nach dem für die Prüfung erforderlichen Aufwand.

(3) Der Aufwand beinhaltet neben der Prüfungstätigkeit den Personalaufwand für die mit der Prüfung zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten sowie einen Gemeinkostenanteil. Es wird ein durchschnittlicher Aufwand von 90 Minuten für die Prüfungstätigkeit zugrunde gelegt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Zahlungspflicht

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der vollständigen Vorlage des Antrags zur Prüfung der Anrechnungsfähigkeit.

(2) Das Entgelt ist bei Beantragung der Anrechnungsprüfung fällig.

§ 4

Erstattung des Entgelts

Das Entgelt wird erstattet, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Folge zum Studium an der Hochschule zugelassen wird und im Rahmen der Prüfung festgestellte anrechenbare Leistungen auf Module des belegten Studiengangs angerechnet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 18. September 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremen